

~~Für die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften bindend:~~

- a) Die Baukörper sind in die vordere Baulinie zu stellen
- b) Die Dachneigung beträgt (außer bei einem Anbau an bereits bestehende Gebäude) 30°. Dachaufbauten und Drempel sind nicht zulässig.
- c) Farbe der Dacheindeckung: rot-braun.
- d) Die vordere Grundstückseinfriedigung ist parallel dem Gefälle der Straße zu gestalten; Höhe der Einfriedigung maximal 0,60 m.
- e) Rückwärtige Wohngebäude - außer für das Grundstück Parzelle 90 - sind unzulässig.
- f) Für Mülltonnen sind entsprechende Abstellplätze mit den dazugehörigen Baulichkeiten vorzusehen und nach Möglichkeit an die straßenseitige Einfriedigung einzubeziehen.

~~Für Grundstücke die an Straßen liegen, für die Einbahnregelung vorgesehen ist, dürfen die Zufahrten zu den Pkw-Garagen nicht mit in die Einfriedigung einbezogen werden. X~~

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Delkenheim, den 27. Januar 1964

..... gez. Unterschrift (L.S.)
Bürgermeister

..... gez. Unterschrift
Gemeindevertreter-Vorsteher

X "Einfriedigungen vor Garagen in Einbahnstraßen sind untersagt."

Lt. Beschluß der Gemeindervertretung vom 10. 9. 1964

Bebauungsplan - Textteil

Für die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften bindend:

- a) Die Baukörper sind in die vordere Baulinie zu stellen
- b) Die Dachneigung beträgt (außer bei einem Anbau an bereits bestehende Gebäude) 30°. Dachaufbauten und Drempe sind nicht zulässig.
- c) Farbe der Dacheindeckung: rot-braun.
- d) Die vordere Grundstückseinfriedigung ist parallel dem Gefälle der Straße zu gestalten; Höhe der Einfriedigung maximal 0,60 m.
- e) Rückwärtige Wohngebäude - außer für das Grundstück Parzelle 90 - sind unzulässig.
- f) Für Mülltonnen sind entsprechende Abstellplätze mit den dazugehörigen Baulichkeiten vorzusehen und nach Möglichkeit an die straßenseitige Einfriedigung einzubeziehen.

~~Für Grundstücke die an Straßen liegen, für die Einbahnregelung vorgesehen ist, dürfen die Zufahrten zu den Pkw-Garagen nicht mit in die Einfriedigung einbezogen werden. X~~

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

gez. Schmitt
.....
Bürgermeister

Delkenheim, den 27.1.1964

L.S. gez. Hartmann
.....
Gemeindevertreter-Vorsteher

X
"Einfriedigungen vor Garagen in Einbahnstraßen sind untersagt"

Laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Sept. 1964

Delkenheim 1964/1

Für die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften bindend:

- a) Die Baukörper sind in die vordere Baulinie zu stellen
- b) Die Dachneigung beträgt (außer bei einem Anbau an bereits bestehende Gebäude) 30°. Dachaufbauten und Drempe sind nicht zulässig.
- c) Farbe der Dacheindeckung: rot-braun.
- d) Die vordere Grundstückseinfriedigung ist parallel dem Gefälle der Straße zu gestalten; Höhe der Einfriedigung maximal 0,60 m.
- e) Rückwärtige Wohngebäude - außer für das Grundstück Parzelle 90 - sind unzulässig.
- f) Für Mülltonnen sind entsprechende Abstellplätze mit den dazugehörigen Baulichkeiten vorzusehen und nach Möglichkeit an die straßenseitige Einfriedigung einzubeziehen.

~~Für Grundstücke die an Straßen liegen, für die Einbahnregelung vorgesehen ist, dürfen die Zufahrten zu den Pkw-Garagen nicht mit in die Einfriedigung einbezogen werden. X~~

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

gez. Schmitt

.....
Bürgermeister

Delkenheim, den 27.1.1964

gez. Hartmann

.....
Gemeindevertreter-Vorsteher

L.S.

X
„Einfriedigungen vor Garagen in Einbahnstraßen sind untersagt“

Laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Sept. 1964

Delkenheim 1964/1